

Schutzkonzept für Freiluft-Gottesdienste

Das vorliegende «Schutzkonzept für Freiluft-Gottesdienste» vom Verein David Dienst Schweiz (www.david-dienst.ch) datiert vom 26. August 2020. Es ersetzt alle früheren Fassungen.

Der Bundesrat hat am 19. Juni 2020 weitere Lockerungsschritte beschlossen; demzufolge wird grossen Wert gelegt auf eigenverantwortliches Handeln aller Institutionen und Individuen, die Abstands- und Hygieneregeln bleiben jedoch zentral. Weiterhin benötigen alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen ein Schutzkonzept. Die Vorgaben hierfür wurden vereinheitlicht, d.h. es gibt kein Rahmenschutzkonzept für Gottesdienste des BAG mehr.

Einleitung

Seit dem 28. Mai 2020 ist die Durchführung von Gottesdiensten wieder erlaubt, ab dem 22. Juni 2020 dürfen grundsätzlich bis zu 1'000 Personen teilnehmen (Einschränkungen siehe 2.a.). Wir legen Wert auf eine verantwortungsvolle Form der Durchführung von Gottesdiensten und Feiern, in denen die Gewährleistung der Gesundheit von Gottesdienstteilnehmenden und Mitarbeitenden im Zentrum der Anstrengungen steht. Die hierfür vorgesehenen Schutzmassnahmen bezwecken, trotz Zusammentreffen vieler Menschen Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten und besonders gefährdete Personen zu schützen.

Grundsätzliches

Das vorliegende Schutzkonzept bezieht sich grundsätzlich auf die Durchführung von Freiluft-Gottesdiensten und basiert auf der Grundlage der Schutzkonzepte für Gottesdienste und Veranstaltungen der Evangelischen Kirchen Schweiz (EKS) und dem Verband Freikirchen Schweiz (VFG). Mit dem Wegfall der Rahmenschutzkonzepte sind die Durchführenden von Veranstaltungen (in unserem Fall von Freiluft-Gottesdiensten) angehalten, die generellen Vorgaben je vor Ort gemäss den eigenen Einschätzungen verantwortlich umzusetzen. Grundsätzlich gilt aber: Zum Schutz aller Gottesdienstteilnehmenden (Mitfeiernden und Mitarbeitenden) ist im Zweifelsfall die vorsichtiger Variante zu wählen.

1. Hygiene

a. Händedesinfektion

Wir bieten die Möglichkeiten der Händedesinfektion am Veranstaltungsort.

b. Vermeidung von Körperkontakt im Verlaufe der Liturgie

Wir verzichten auf Körperkontakt und das Weiterreichen von Gegenständen zwischen den Teilnehmenden. (bspw. kein Friedensgruss, im Falle einer Kollektenerhebung keine Kollekten-Gefässe zirkulieren lassen, sondern Kollekte zentral einsammeln).

c. Gesang

Die vorgesehenen Abstandsregeln (1,5 m Abstand pro Teilnehmenden, ausser bei Paaren/Familien; siehe 2.a.) können im Freien eingehalten werden und eine sehr gute Luftzirkulation ist gewährleistet. Somit ist das zentrale Element unseres Freiluft-Gottesdienstes, der Lobgesang möglich.

2. Distanz halten

a. Abstand zwischen den Teilnehmenden

Grundsatz:

Es gilt die Vorgabe, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern pro Gottesdienstbesuchenden einzuhalten ist (2.25 m² Platzbedarf pro sitzende Person).

Ausgenommen davon sind Paare/Familien.

Die 2,25 m²/Person-Regel ist hilfreich, um die «Ausnützungsziffer» einer des Veranstaltungsortes bzw. die maximale Anzahl von Personen, die sich unter Einhaltung der Abstandsregel am Ort befinden dürfen, zu bestimmen.

Abweichungen/Ausnahmeregelungen:

Ausnahmeregelungen zur Abstandsregel von 1,5 Metern sind gemäss Vorgaben möglich (vgl. aber Ziff. 2 lit. a).

- Kann die Abstandsregel nicht eingehalten werden, ist zu prüfen, ob andere Schutzmassnahmen (Tragen von Masken) zum Einsatz kommen können.

- Ist auch dies nicht möglich, müssen zwingend die Kontaktdaten der anwesenden/teilnehmenden Personen erfasst werden. Die Erfassung ist so zu gestalten, dass bei einer Covid-19-Erkrankung das Contact Tracing umgesetzt werden kann. Auch wenn die Kontaktdaten aufgenommen werden, müssen alle weiteren Massnahmen ergriffen werden, um das Ansteckungsrisiko zu mindern.

Ab dem 22. Juni 2020 sind Veranstaltungen bis 1'000 Personen erlaubt. Die Veranstalter müssen in der Lage sein, die Personenzahl, die im Falle eines Contact Tracings kontaktiert werden muss, auf maximal 300 zu begrenzen (bspw. durch Einteilung/Zuweisung in Sektoren).

b. Abstand zwischen Vortragenden und Besucher*innen

Der Abstand zwischen Vortragenden und Besucher*innen muss eingehalten werden. Um das zu gewährleisten, nutzen wir ein Mikrofon für die Vortragenden.

c. Ein- und Ausgang

Da wir uns im Freien befinden, ist dieser Punkt hier nicht relevant.

d. Anzahl Gottesdienstbesuchende

Unsere Freiluft-Gottesdienste überschreiten die Obergrenze von 50 Personen im Normalfall nicht, darum sind hier keine besonderen Massnahmen vorzusehen.

e. Verantwortliche Person

Eine Person, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt, wird von uns als Veranstalter bestimmt.

3. Reinigung

Vor und nach der Veranstaltung werden Kollekten-Gefässe, Licht- und Tonanlagen sowie alle weiteren mobilen Gegenstände sorgfältig gereinigt.

4. Generelle Schutzmassnahmen und Umgang mit besonders gefährdeten Personen

Die vom Bund verordneten generellen Schutz- und Hygienemassnahmen gelten weiterhin.

Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an einer religiösen Zusammenkunft ist eine individuelle Entscheidung. Besonders gefährdete Personengruppen sollen nicht ausgeschlossen werden. Sie sollen aber ermutigt werden, sich so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Das Tragen von Handschuhen ist dieser Personengruppe nicht empfohlen, das Tragen von Masken kann in Betracht gezogen werden.

Schutzmasken werden von uns zur Verfügung gestellt.

5. Covid-19 und weitere Erkrankte

Kranke Personen sollen zu Hause bleiben. Ebenfalls Personen, die mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten.

6. Information

- Der Veranstalter trägt die Verantwortung und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmenden ausreichende Instruktionen erhalten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die 1,5-Meter-Abstandregel nicht eingehalten werden kann und die Massnahmen gemäss 2a. dieses Konzepts zum Tragen kommen. Müssen Kontaktdaten erhoben werden, so müssen die Teilnehmenden auch darüber informiert werden.
- Damit der Freiluft-Gottesdienst möglichst reibungslos durchgeführt werden kann, sollen die Mitarbeitenden und die Teilnehmenden möglichst schon vorab über die geltenden Schutzmassnahmen via Internet informiert werden.
- Besonders gefährdete Personen sollen ermutigt werden, sich weiterhin so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen.
- Hinweise müssen gut sichtbar am Veranstaltungsort angebracht und mündlich zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt werden.